

Regelungen für die Beförderung von gefährlichen Stoffen und Gegenständen

Teil 1: BRIEF national – Versandvorschriften und Hinweise für Einlieferer gefährlicher Stoffe und Gegenstände

1. Allgemeines / Geltungsbereich

Diese Regelungen gelten für den nationalen Versand von gefährlichen Stoffen und Gegenständen in folgenden Briefsendungsarten:

- Großbrief
- Maxibrief.

Der Versand von Gefahrgut in Standard- und Kompaktbriefen ist ausgeschlossen (Ausnahme: Kompaktbrief für getrocknetes Blut).

Für den nationalen Versand von Gefahrgut in anderen Sendungsarten gelten folgende Regelungen:

- Teil 2: DHL PAKET und briefähnliche Sendungen national (DHL PÄCKCHEN, WARENSENDUNG, POSTAKTUELL/POSTWURFSPEZIAL), KLEINPAKET, DIALOG-POST SCHWER und DHL EXPRESSEASY NATIONAL.
- DHL EXPRESS-Sendungen (DOMESTIC außer DHL EXPRESSEASY NATIONAL)

Soweit nichts anderes angegeben gelten:

- das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG)
- die „Gefahrgutverordnung See“ (GGVSee)
- die „Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt“ (GGVSEB) und
- das „Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße / Schiene“ (ADR/RID). Die nachfolgenden Bezeichnungen, Klassifizierungen entsprechen dem ADR/RID.
- IMDG-Code
- Gefahrstoff- und CLP-Verordnung

2. Zulässige Stoffe und Gegenstände

In Briefsendungen sind von den gemäß 2.2.62 ADR/RID erlaubten Stoffen und Gegenständen nur folgende zugelassen:

- (1) Ansteckungsgefährliche Stoffe und Gegenstände der Kategorie B. UN 3373 gemäß 2.2.62.1.4.2 ADR/RID
- (2) Menschen oder Tieren entnommene Proben (Patientenproben), sofern sie gemäß 2.2.62.1.5.8 ADR /RID freigestellt sind.
Dies sind Patientenproben, bei denen aufgrund der (tier-)ärztlichen oder fachlichen Einschätzung nur eine minimale Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie Krankheitserreger (Krankheitserreger sind gemäß 2.2.62.1.1 ADR/RID Mikroorganismen (einschließlich Bakterien, Viren, Parasiten und Pilze) und andere Erreger wie Prionen, die bei Menschen oder Tieren Krankheiten hervorrufen können) enthalten, z. B.:
 - Proben von Blut oder Urin zur Kontrolle des Cholesterin-, Blutzucker- oder Hormonspiegels sowie prostataspezifischer Antikörper (PSA)
 - Erforderliche Proben zur Kontrolle von Organfunktionen (wie Herz-, Leber- oder Nierenfunktion) oder zur therapeutischen Arzneimittelkontrolle
 - Proben für Beschäftigungs- oder Versicherungszwecke (z. B. zur Feststellung von Drogen/Alkohol)
 - Schwangerschaftstests
 - Biopsien zur Feststellung von Krebs
 - Proben zur Feststellung von Antikörpern bei Menschen oder Tieren ohne Hinweis auf Vorliegen eines Infektionsverdachts (z. B. Untersuchung einer durch Impfung erzielten Immunität, Diagnose einer Autoimmunkrankheit usw.)
- (3) Alle Stoffe und Gegenstände, die gemäß 2.2.62.1.5.1 - 2.2.62.1.5.9 ADR/RID freigestellt sind – ausgenommen, sie entsprechen den Kriterien für die Aufnahme in eine andere Gefahrklasse:
 - Stoffe, die keine ansteckungsgefährlichen Stoffe enthalten, oder Stoffe, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie bei Menschen oder Tieren Krankheiten hervorrufen (z. B. Abstriche von Mundschleimhaut, die keine Krankheitserreger enthalten)
 - Stoffe, die Mikroorganismen enthalten, die gegenüber Menschen oder Tieren nicht ansteckungsgefährlich sind (z. B. Probiotika)
 - Stoffe, in denen ursprünglich vorhandene Krankheitserreger so neutralisiert oder deaktiviert wurden, dass sie kein Gesundheitsrisiko mehr darstellen (z. B. desinfizierte Objektträger für die Mikroskopie und sterilisiertes Untersuchungsgut für die Pathologie)

- (4) Umweltproben (einschließlich Lebensmittel- und Wasserproben) gemäß 2.2.62.1.5.4 ADR/RID, bei denen sich die Konzentration von Krankheitserregern auf einem in der Natur vorkommenden Niveau befindet und bei denen nicht davon auszugehen ist, dass sie eine Ansteckungsgefahr darstellen – ausgenommen, sie entsprechen den Kriterien für die Aufnahme in eine andere Gefahrklasse
- (5) Getrocknetes Blut (auf einer absorbierenden Fläche aufgebrauchte Blutropfen) gemäß 2.2.62.1.5.5 ADR/RID
- (6) Vorsorgeuntersuchungsproben für im Stuhl enthaltenes Blut (Screening-Proben) gemäß 2.2.62.1.5.6 ADR/RID
- (7) Blut oder Blutbestandteile, die für Zwecke der Transfusion oder der Zubereitung entsprechender Blutprodukte gesammelt wurden, sowie Gewebe oder Organe, die bei der Beförderung unvermeidlich auftretenden Belastungen aufweist (vor allem nicht aufreißt, aufplatzt oder durchstoßen wird) und keine Störungen im postalischen Bearbeitungsprozess verursacht – weder bei der manuellen noch der maschinellen Bearbeitung (in den Sortier- und Verteilanlagen).
- (8) Medizinprodukte und medizinische Ausrüstungen gemäß 2.2.62.1.5.9 b) ADR/RID, die möglicherweise kontaminiert sind oder ansteckungsgefährliche Stoffe enthalten und die zur Desinfektion, Reinigung, Sterilisation, Reparatur oder zur Ausrüstungsbewertung befördert werden
- (9) Biologische Produkte gemäß 2.2.62.1.9 ADR/RID, sofern sie
 - Gemäß ADR/RID freigestellt sind oder
 - Gemäß 2.2.62.1.4.2 ADR/RID der Kategorie B, UN 3373 zugeordnet werden
- (10) Gefahrstoffe, die keine Gefahrgüter sind.

3. Verpackungs- und Versandaufgaben

Allgemeine Vorgaben:

Alle nach Abschnitt 2 dieses Teils 1 der Regelungen zulässigen Stoffe und Gegenstände sind sicher zu verpacken. Der unverpackte Versand ist nicht zulässig. Es muss gewährleistet werden, dass die Verpackung eine ausreichende Schutzwirkung, gegen die bei der Beförderung unvermeidlich auftretenden Belastungen aufweist (vor allem nicht aufreißt, aufplatzt oder durchstoßen wird) und keine Störungen im postalischen Bearbeitungsprozess verursacht – weder bei der manuellen noch der maschinellen Bearbeitung (in den Sortier- und Verteilanlagen).

Spezifische Vorgaben:

- (1) Ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie B (auch Biologische Produkte), die der UN 3373 zugeordnet sind
 - Vorschrift: P 650 ADR/RID
 - Aufbau: Primärgefäß(e), Sekundärgefäß, Außenverpackung, wobei entweder die Sekundär – oder die Außenverpackung starr sein muss
 - Zusätzliche Anforderungen DPAG: Außenverpackung: bei Kühlung mit Eis: Sekundärgefäß in Innenhalterungen, Außen- oder Umverpackung flüssigkeitsdicht
- (2) Freigestellte medizinische bzw. veterinär-medizinische Proben (Patientenproben)
 - Vorschrift: gem. 2.2.62.1.5.8 ADR/RID
 - Aufbau: Primärgefäß(e), Sekundärgefäß, Außenverpackung
 - Zusätzliche Anforderungen: Außenverpackung kistenförmig oder Versandhülle; wasserdichte Primär- und Sekundärgefäße, dazwischen aufsaugendes Material (bei flüssigen Inhalten, u. a. Stuhlproben)
- (3) Freigestellte Stoffe und Gegenstände gemäß 2.2.62.1.5.1 bis 2.2.62.1.5.1.3 und 2.2.62.1.5.6 bis 2.2.62.1.5.7 ADR/RID
 - Aufbau: Zusammengesetzte Verpackung
 - Zusätzliche Anforderungen: Außenverpackung kistenförmig oder Versandhülle; für Objektträger: starre Innen- oder Zwischenverpackung
- (4) Umweltproben gemäß 2.2.62.1.5.4 ADR/RID
 - Aufbau: Primärgefäß(e), Sekundärgefäß, Außenverpackung
 - Zusätzliche Anforderungen: Außenverpackung kistenförmig oder Versandhülle aus faserverstärktem Papier
- (5) Getrocknetes Blut, Vorsorgeuntersuchungen für im Stuhl enthaltenes Blut, Blut oder Blutbestandteile gemäß 2.2.62.1.5.5 ADR/RID
 - Aufbau: Zusammengesetzte Verpackung
 - Zusätzliche Anforderungen: Außenverpackung Versandhülle aus faserverstärktem Papier oder Kunststoff



Regelungen für die Beförderung von gefährlichen Stoffen und Gegenständen

Teil 1: BRIEF national – Versandvorschriften und Hinweise für Einlieferer gefährlicher Stoffe und Gegenstände

- (6) Medizinprodukte und medizinische Ausrüstungen
- Vorschrift: gem. 2.2.62.1.5.9 ADR/RID
 - Aufbau: Zusammengesetzte Verpackung
 - Zusätzliche Anforderungen: Fallhöhentest aus 1,20 m erforderlich, bruch- und durchstoßsicher; Außenverpackung starr und kistenförmig, Außen-, Innen- oder Zwischenverpackung wasserdicht
- (7) Biologische Produkte (freigestellt) gemäß 2.2.62.1.9 ADR/RID
- Aufbau: Zusammengesetzte Verpackung
 - Zusätzliche Anforderungen: Außenverpackung: kistenförmig oder Versandhülle
- a) Der Versand von getrocknetem Blut als „geprüfter Kompaktbrief“ ist zulässig. Der Leitfaden „Automationsfähige Briefsendungen“ ist zu beachten.
- b) Die Verwendung von Verpackungen, die vom Aufbau her der Verpackungsanweisung P 650 ADR/RID entsprechen, ist zulässig.
- c) Verpackungsaufbau bei
- festen Inhalten: eine oder mehrere Innenverpackung(en) und eine reißfeste Außenverpackung; ggf. Zwischenverpackung(en)
 - flüssigen Inhalten: gemäß 2.2.62.1.5.8 a) -c) ADR/RID eine oder mehrere Innenverpackung(en), eine oder mehrere Zwischenverpackung(en), jeweils auslaufsicher; dazwischen aufsaugendes Material in ausreichender Menge und eine reißfeste Außenverpackung
- d) Dichte Auskleidung, flüssigkeitsdichte Beutel aus Kunststoff, Aluminium o. ä. bzw. gleich wirksames Mittel zur Rückhaltung von Flüssigkeit, wenn die Außenverpackung nicht flüssigkeitsdicht ist und die Inhalte mit flüssigen ansteckungsgefährlichen Stoffen kontaminiert sind, oder solche enthalten.
- Sofern als Verschlussmittel verwendet, müssen:
- a) Spreizklammern
- so geformt werden, dass ihre Enden waagrecht zueinander stehen,
 - durch alle Lochstanzungen in der Verschlusslasche, die mindestens doppelt umgeschlagen ist, gesteckt sein und
 - bündig an der Oberseite anliegen
- b) Heftklammern so befestigt werden, dass sie nicht von der Oberfläche abstehen;
- c) wiederverschließbare Verschlüsse (z. B. Laschen mit Selbstklebestreifen, Schiebe- und Kordelverschlüsse oder bestimmte Steckplomben) auch nach mehrmaligem Öffnen sicher funktionsfähig bleiben sowie Verschlusslaschen nicht abstehen;
- d) Stecklaschen
- in Ausstanzungen oder Aussparungen verrastet,
 - durch Gegenlaschen arretiert oder
 - mittels Klebeband fixiert sein.

4. Kennzeichnung

Alle Sendungen müssen Name und Anschrift des Absenders und Empfängers tragen. Alle gefahrgutrechtlichen Kennzeichnungen (Texte) müssen

- jeweils in Deutsch,
- in zentrierter Schrift und
- in einem mit dem Hintergrund ausreichend kontrastierendem Farbton gehalten sein.

Briefsendungen mit nachfolgend aufgeführten Inhalten sind auf der Außenverpackung deutlich und dauerhaft wie folgt zu kennzeichnen:

- (1) Ansteckungsgefährliche Stoffe und Gegenstände der Kategorie B (auch Biologische Produkte und Tierische Stoffe), die der UN 3373 zugeordnet sind, mit
- „UN 3373“ in Raute (Maße mind. 50 x 50 mm, Linienbreite mind. 2 mm, Zeichenhöhe mind. 6 mm)

- „Biologischer Stoff, Kategorie B“ (Zeichenhöhe mindestens 6 mm, direkt neben



der Raute angeordnet) Telefonnummer einer verantwortlichen Person (unter der Absenderanschrift)

- (2) Freigestellte Patientenproben mit „Freigestellte medizinische Probe“ oder „Freigestellte veterinärmedizinische Probe“



- (3) Medizinprodukte und medizinische Ausrüstungen mit „Gebrauchtes Medizinprodukt“ oder „Gebrauchte medizinische Ausrüstung“

5. Besondere Hinweise

Bei Versand von ansteckungsgefährlichen Stoffen der Kategorie B, UN 3373, wird in der Verpackungsanweisung P 650 ADR/RID explizit gefordert, dass schriftliche Angaben zum Inhalt beigefügt sind.

Allen anderen Sendungen mit Inhalten, die gemäß Abschnitt 2 dieses Teils 1 der Regelungen zugelassen sind, sollten diese Angaben ebenfalls beigefügt werden.

Für alle Briefsendungen gelten die weiteren Vorgaben:

- in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen BRIEF national“ (AGB BRIEF National)
- im Verzeichnis „Leistungen und Preise“ (insbesondere Minimal- und Maximalmaße
- im Leitfaden „Automationsfähige Briefsendungen“

Produktspezifische Leistungsbeschreibungen in der jeweils aktuellen Fassung sind einzuhalten. In Ausnahmefällen ist für Geschäftskunden die Beförderung von Gefahrgut abweichend von den vorstehenden Bestimmungen dieses Teils 1 der Regelungen durch Abschluss von Zusatzvereinbarungen möglich.

Bei Zweifeln über die Zulässigkeit eines Stoffes bzw. Gegenstandes zur Beförderung können für Anfragen die im Verzeichnis „Leistungen und Preise“ oder unter [deutschepost.de/kontakt](https://www.deutschepost.de/kontakt) genannten Kontaktdaten genutzt werden.

Bei Nichtbeachten von

- Klassifizierungs-, Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften,
- Bestimmungen dieser Regelungen sowie
- weiteren postalischen Vorgaben

trägt der Absender grundsätzlich die haftungsrechtlichen Folgen für eventuell eintretende Schäden beim Versand.

Stand: 01.07.2025



REGELUNGEN FÜR DIE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN STOFFEN UND GEGENSTÄNDEN

Teil 2: DHL Paket und briefähnliche Sendungen national

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN/GELTUNGSBEREICH

Dieser Teil 2 der Regelungen Gefahrgut gelten für den nationalen Versand gefährlicher Güter mit DHL PAKET, DHL KLEINPAKET, briefähnliche Sendungen (DHL PÄCKCHEN, Warensendung, DIALOGPOST GROß, POSTAKTUELL/POSTWURFSPEZIAL), DIALOGPOST SCHWER und DHL EXPRESSEASY NATIONAL.

Die nachfolgende Tabelle enthält eine grobe Übersicht der Gefahrgutprodukte, die mit den jeweiligen Sendungsarten von Deutsche Post DHL versendet werden dürfen.

Produktgruppen	Aufgrund von SV ¹ (3.3 ADR/RID), vereinfacht beförderte Gefahrgüter	Gefahrgut in Begrenzten Mengen (3.4 ADR/RID), ausgenommen solcher in Nr. 3 ausgeschlossen	Lithium-Batterien mit max. 100 Wh/ 2 g Lithium (gem. SV 188)	Ansteckungsgefährliche Stoffe (gemäß UN 3373 Kat. B), Freigestellte veterinärmedizinische Stoffe	Getrocknetes Blut gemäß 2.2.62.1.5.5 ADR/RID
Sendungsart	Wassersprudler, Gasflaschen, gem. SV 406	Farbe UN 1263 VG ³ III bis 5 L je Innenverpackung	Handy, Laptop	Blutrührchen, Gewebeprobe	getrocknetes Blut (Papierstreifen)
Beispiel					
DHL Paket	ja	ja	ja	ja	ja
DHL Kleinpaket	ja	ja	ja	ja	ja
Briefähnliche Sendungen ²	ja	ja	ja	ja	ja
DIALOGPOST ⁴	ja	ja	ja	nein	nein
DHL EXPRESSEASY NATIONAL	ja	ja	ja	ja	ja

¹ SV = Sondervorschrift
² (DHL PÄCKCHEN, WARENSSENDUNG, POSTAKTUELL/POSTWURFSPEZIAL)
³ VG = Verpackungsgruppe
⁴ Nur werbliche Artikel

Sofern nicht anders angegeben, gilt Folgendes:

- das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG)
- die Gefahrgutverordnung See (GGVSee)
- die „Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt“ (GGVSEB) und
- das „Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße/ Schiene“ ADR/RID. Die nachfolgenden Bezeichnungen und Klassifizierungen entsprechen dem ADR/RID
- IMDG-Code
- Gefahrstoff- und CLP-Verordnung

Es werden gefährliche Stoffe und Gegenstände akzeptiert, die die folgenden Ausnahmen in Anspruch nehmen können:

2. ZUGELASSENE STOFFE UND GEGENSTÄNDE

In den Sendungsarten sind folgende Stoffe und Gegenstände zugelassen (sofern diese nicht unter Punkt 3 ausgeschlossen sind):

- Gefahrgut in Begrenzten Mengen gem. 3.4 ADR/RID,
- Freigestellte Mengen (Kleinstmengen) gem. 3.5.1.4. ADR/RID,
- Gefahrgüter, die nicht den Vorschriften des ADR unterliegen, aufgrund:
 - Freistellungen gem. 1.1.3.2. f) und g); 1.1.3.10 b) und d); 1.6.1.49 sowie 1.6.2.24 ADR/RID
 - Freistellungen in den Vorschriften zur Klassifizierung gem. 2.2.2 bis 2.2.62, 2.2.8 und 2.2.9 ADR/RID, sofern diese nicht unter Punkt 3 ausgeschlossen sind
 - Sondervorschriften gemäß 3.3 ADR/RID, sofern diese nicht unter Punkt 3 ausgeschlossen sind
 - Geräte (z. B. Datensammlung, Ortung) gem. 5.5.4.1 ADR/RID
 - Gefahrstoffe, die keine Gefahrgüter sind.

Hinweis: der Versand von Lithium- und Natrium-Ionen-Batterien ist unter Einhaltung der Bedingungen der Sondervorschrift 188 ADR/RID zulässig:

- max. 100 Wh Nennenergie je Lithium- und Natrium-Ionen-Batterien
- max. 2 g Lithium je Lithium-Metall-Batterie
- Versand unter Einsatz von Innenverpackung ggf. Polstermaterial zur Vermeidung von Beschädigungen/Kurzschlüssen
- Das unbeabsichtigte Einschalten der Geräte muss wirksam verhindert werden.

Folgende Batterien sind zum Versand nicht zugelassen:
 beschädigte oder defekte Lithium- und Natrium-Ionen-Batterien/-zellen (auch in/mit Ausrüstungen bzw. Geräten).

3. AUSGESCHLOSSENE STOFFE UND GEGENSTÄNDE

Von der Beförderung ausgeschlossen sind folgende Stoffe bzw. Gegenstände:

- die gem. Auflistung in 2.2.xx ADR/RID nicht zur Beförderung zugelassen sind
- mit Eintrag „BEFÖRDERUNG VERBOTEN“ in Kapitel 3.2, Tabelle A, ADR/RID
- alle Stoffe der Klasse 1 (Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff), Munition UN-Nrn. 0012, 0014 und 0055, alle Wunderkerzen und Feuerwerkskörper, UN-Nrn. 0333, 0334, 0335, 0336, 0337 oder Sicherheitseinrichtungen, pyrotechnisch (Airbags, auch eingebaute), UN 0503
- bestimmte Stoffe der Klasse 2 (Gase) wie z. B. Gasflaschen (leer, voll, teilentleert), Gasfeuerzeuge und deren Nachfüllpatronen UN 1057, tiefgekühlt verflüssigte Gase des Klassifizierungscode 3A zu Kühl- und Konditionierungszwecken oder Düngemittel, Lösung mit freiem Ammoniak, UN 1043

- bestimmte Stoffe der Klasse 6.2 (Ansteckungsgefährliche Stoffe), wie z. B. der Kategorie A, der UN-Nrn. 2814 oder 2900, medizinische oder klinische Abfälle (UN-Nrn. 3291, 3549), infizierte lebende Tiere gem. ADR/RID
- UN-Nrn. 3334, 3335 Lufttransport reglementierte Stoffe sind verboten (z. B. Durian)
- alle Stoffe der Klasse 7 (Radioaktive Stoffe), wie z. B. ionisierende Rauchmelder, UN-Nrn. 2910 oder 2911
- bestimmte Stoffe der Klasse 8 (Ätzende Stoffe), wie z. B. nicht auslaufsichere Batterien, UN-Nrn. 2794 und 2795
- bestimmte Stoffe der Klasse 9 (Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände), wie z. B. UN 1845 Kohlendioxid fest (Trockeneis) auch zu Kühl- und Konditionierungszwecken
- Geräte mit Nass- oder Natriumbatterien, z. B. batteriebetriebene Fahrzeuge und Geräte mit Eintrag „0“ in Spalte 7a der Tabelle A in 3.2 ADR/RID
 Ausnahme: Stoffe bzw. Gegenstände der UN-Nrn. 1070, 2857, 2990, 3072, 3090, 3091, 3245, 3316, 3358, 3363, 3373, 3480, 3481, 3499, 3508, 3528, 3529 und 3530, 3551, 3552, die unter den in diesen Regelungen genannten Bedingungen befördert werden
- in freigestellten Mengen verpackte Güter gem. Kapitel 3.5 ADR/RID
- Zudem sind Stoffe und Gegenstände ausgeschlossen, bei denen in Sondervorschriften (SV) gem. 3.3 ADR/RID außer Mengenbegrenzungen je Innenverpackung und Konzentrationen noch weitere Bedingungen (z. B. Beförderungspapier) einzuhalten sind (insbesondere SV 113, 168, 181, 188 3. Bemerkung, 201, 225, 235, 237, 239, 241, 250, 266, 271, 272, 273, 278, 280, 288, 289, 290, 296 a), 307, 309, 314, 318, 325, 326, 327, 340, 363 j-l, 364, 368, 369, 373, 375, 376, 377, 378, 379, 389, 390, 392, 395, 396, 565, 592, 593, 598, 636, 637 Satz 3 und 4, 645, 650, 658, 663, 667 b(i)+c, 670, 672 (zweiter Spiegelstrich)

4. VERPACKUNG UND VERSAND

Allgemeine Vorgaben:

- Alle entsprechend dieser Regelung zugelassenen Stoffe und Gegenstände (Gefahrgüter, Gefahrstoffe) sind sicher zu verpacken. Der unverpackte Versand (z. B. Kanister) ist nicht zulässig. Die Verpackungen müssen eine ausreichende Schutzwirkung gegen die üblichen statischen und dynamischen Belastungen, die bei der Beförderung unvermeidlich auftreten, aufweisen. Insbesondere darf sie nicht aufreißen, aufplatzen oder durchstoßen werden und keine Störungen im Bearbeitungsprozess verursachen – weder bei der manuellen noch der maschinellen Bearbeitung (in den Verteilanlagen). Wenn sichergestellt werden muss, dass Versandstücke mit Gegenständen, Maschinen, Geräten oder Einrichtungen mit flüssigen gefährlichen Gütern in ihrer vorgesehenen Ausrichtung verbleiben, müssen diese als Sperrgut deklariert und versendet werden.
- Bauartgeprüfte Verpackungen gem. 6.1 und 6.2 ADR/RID werden grundsätzlich als ausreichend schutzwirksam angesehen, sofern die Bedingungen der anwendbaren Verpackungsvorschriften berücksichtigt werden.
- Werden Gefahrgüter in „Begrenzten Mengen“ gem. 3.4 ADR/RID versandt, müssen die Verpackungsbestimmungen in 3.4.1, 3.4.2, 3.4.4 und 3.4.11 ADR/RID eingehalten und zusammengesetzte Verpackungen gem. 6.1.4.21 ADR/RID verwendet werden.
- Für andere gem. Abschnitt 2 zulässige Gefahrgüter (auch Gefahrstoffe) müssen die allgemeinen Verpackungsvorschriften in 4.1.1 ohne 4.1.1.3.1 ADR/RID angewendet werden. Insbesondere sind stabile kistenförmige, zusammengesetzte Außenverpackungen gem.
- 6.1.4.21 ADR/RID bzw. Umverpackungen zu verwenden, die den Vorschriften gem. 6.1.4 ADR/RID entsprechen.
- Trays in Dehn- oder Schrumpffolie sowie Briefumschläge/Kuverts, Versandtaschen mit Luftpolsterfolie und Folientüten/-beutel sind als Außenverpackungen nicht zulässig, aber als Innen- oder Zwischenverpackungen verwendbar.
- Schraubverschlüsse von Innenverpackungen, die flüssige Stoffe enthalten (z. B. Dosen, Tuben, Flaschen, Fässer und Kanister), sind mit einer zusätzlichen Sicherung (z. B. Klebestreifen) zu versehen oder mit dem vom Hersteller vorgegebenen Drehmoment anzuziehen.
- Sprühkopfverschlüsse sind durch Schraubverschlüsse zu ersetzen und können lose beigepackt werden. Alternativ können Sprühkopfverschlüsse mit geeigneterm und ausreichend dickem Polstermaterial geschützt werden.
- Verschlüsse mit integrierter Entnahmeeinrichtung (z. B. Klappdeckelverschlüsse) sind mit einer zusätzlichen Sicherung (z. B. Klebestreifen) zu versehen, damit ein Austreten des Stoffes wirksam verhindert wird.
- Sofern als Verschlussmittel verwendet, müssen:
 - Spitzklammern
 - so geformt werden, dass ihre Enden waagrecht zueinanderstehen
 - durch alle Lochstanzungen in der Verschlusslasche, die mindestens doppelt umgeschlagen ist, gesteckt sein und
 - bündig an der Oberseite anliegen
 - Heftklammern so befestigt werden, dass sie nicht von der Oberfläche abstehen
 - wiederverschließbare Verschlüsse (z. B. Laschen mit Selbstklebestreifen, Schiebe- und Kordelverschlüsse oder bestimmte Steckplomben) auch nach mehrmaligem Öffnen sicher funktionsfähig bleiben sowie Verschlusslaschen nicht abstehen
 - Stecklaschen
 - in Ausstanzungen oder Aussparungen verrastet
 - durch Gegenlaschen arretiert oder
 - mittels Klebeband fixiert sein.
- Innenverpackungen, die bruchanfällig sind oder leicht durchstoßen werden können (wie z. B. Gefäße aus Glas, Porzellan, Steinzeug oder gewissen Kunststoffen), müssen in geeignete Zwischenverpackungen eingesetzt werden, die den Vorschriften gem. 4.1.1.1, 4.1.1.2, 4.1.1.4 bis 4.1.1.8 ADR/RID und den Verpackungsvorschriften gem. 6.1.4 ADR/RID entsprechen.
- Leere Verpackungen, die ein gefährliches Gut enthalten haben, unterliegen gem. 4.1.1.11 ADR/RID denselben Vorschriften wie gefüllte Verpackungen, es sei denn, es wurden entsprechende Maßnahmen getroffen (z. B. Reinigung, Neutralisation, Desinfektion), um jede Gefahr auszuschließen. Die Vorschriften für Altverpackungen, leer, ungereinigt, UN 3509, gelten nicht.

- Die im Abschnitt 2 dieses Teils 2 der Regelungen aufgeführten Stoffe und Gegenstände dürfen unter Berücksichtigung der Einschränkungen in 4.1.1.6 ADR/RID und in Verbindung mit
- 4.1.10.1 ADR/RID mit anderen zulässigen Gütern zusammengepackt werden (ausgenommen Gase, die gem. Sondervorschrift 653/406 befördert werden), vorausgesetzt, beim Freiwerden entsteht keine gefährliche Reaktion.
- Die Bruttomasse der Versandstücke darf 30 kg nicht überschreiten (bei Zündhölzern, überall zündbar der UN 1331 in Kisten aus Pappe: höchstens 27 kg gem. 4.1.10.4 ADR/RID, MP 12).
- Werden Gefahrgüter gem. GGVB (ADR/RID) versandt, hat der Auftraggeber den Absender vor der Beförderung auf Gefahrgut hinzuweisen:
 - die Bruttomasse jedes Versandstückes ist in nachweisbarer Form zu übermitteln (z. B. durch deutlich sichtbare und dauerhafte Angabe auf dem Versandstück oder schriftliche bzw. elektronische Übermittlung)
 - durch Kennzeichnung (z. B. LQ, nach SV ggf. UN-Nr.) ist darauf aufmerksam zu machen, dass die betreffenden Versandstücke gefährliche Güter enthalten.

Besondere Vorgaben:

- Werden Gase der UN-Nrn. 1006, 1013, 1046 und 1066 gem. Sondervorschrift 406 ADR/RID befördert, dürfen sie nicht mit anderen Gefahrgütern zusammen verpackt werden.
- Feuerlöscher der UN 1044 sind mit einem wirksamen Schutz gegen unbeabsichtigte Auslösung zu versehen (z. B. Plombe aus Metalldraht, Steckstift mit Sicherungssplint, Kabelbinder aus Kunststoff). Zudem muss zusätzlich ein geeignetes und ausreichend dickes Polster um den Auslöser (Druckknopf, Handhebel) herum angeordnet werden.
- Druckgaspackungen der UN 1950 sind gem. Sondervorschrift 190 ADR/RID (1. Satz) mit einem Schutz gegen unbeabsichtigtes Entleeren zu versehen.
- Die Verpackung für Stoffe und Gegenstände der UN-Nrn. 1372, 1387 und 1856 muss aus mind. drei Bestandteilen bestehen:
 - a) ein oder mehrere Primärgefäß(e): Sack aus Kunststoffolie mit einer Folienstärke von mindestens 100 µm (0,1 mm), jeweils dicht verschlossen
 - b) eingestellt in eine oder mehrere Sekundärverpackung(en): Sack aus Kunststoffolie mit einer Folienstärke von mindestens 100 µm (0,1 mm), jeweils dicht verschlossen, bei flüssigen Inhalten mit aufsaugendem Material in ausreichender Menge versehen
 - c) eingestellt in eine ausreichend dimensionierte und stabile Außenverpackung (z. B. eine Kiste aus zweiwelliger Wellpappe). Diese Stoffe und Gegenstände sind so zu verpacken, dass ggf. enthaltene Flüssigkeiten nicht auslaufen können. Eine Umverpackung ist zulässig.
- Flüssige Stoffe der Klasse 8, Verpackungsgruppe II, in Innenverpackungen aus Glas, Porzellan oder Steinzeug müssen in einer verträglichen und starren Zwischenverpackung eingeschlossen sein.
- Magnetische Stoffe der UN 2807 sind so zu verpacken, dass
 - die Versandstücke nicht an metallischen Oberflächen in den Verteilanlagen anhaften können und
 - keine Beeinträchtigung oder Beschädigung anderer Sendungsinhalte (z. B. von magnetischen Datenträgern) erfolgt.
 - Dies kann z. B. durch ausreichende Abschirmung des magnetischen Feldes oder entsprechende Größe der Verpackung erreicht werden.
- Genetisch veränderte Mikroorganismen (GMMO) und genetisch veränderte Organismen (GMO), UN 3245, müssen gem. 4.1.4.1 ADR/RID, Verpackungsanweisung P 904 ADR/RID, verpackt werden.
- Gegenstände der UN-Nrn. 3166, 3363, 3528, 3529 und 3530 sind in flüssigkeitsdichten Verpackungen einzubringen. Alle restlichen gefährlichen Inhaltsstoffe sind vor dem Verpacken zu entleeren (soweit technisch möglich). Vorhandene Öffnungen sind auslaufsicher zu verschließen. Für enthaltene Flüssigkeiten ist aufsaugendes Material in ausreichender Menge beizupacken.
- Versandstücke mit Stoffen und Gegenständen gem. 3.5.1.4 ADR/RID (Kleinstmengen) müssen gem. 3.5.2 ADR/RID verpackt und gem. 3.5.3 ADR/RID geprüft werden.

Spezifische Vorgaben für ansteckungsgefährliche Stoffe:

1. Ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie B (auch Biologische Produkte), die der UN 3373 zugeordnet sind
 - Vorschrift: P 650 gem. 2.2.62.1.4.2, 2.2.62.1.9 b) ADR/RID
 - Aufbau: Primärgefäß(e), Sekundärgefäß, Außenverpackung
 - Zusätzliche Anforderungen: Außenverpackung: starr und kistenförmig; bei Flüssigkeiten Primär- und Sekundärgefäß flüssigkeitsdicht; bei Kühlung mit Eis (kein Trockeneis): Sekundärgefäß in Innenhalterungen, Außen- oder Umverpackung flüssigkeitsdicht.
2. Freigestellte medizinische bzw. veterinärmedizinische Proben (Patientenproben)
 - Vorschrift: gem. 2.2.62.1.5.8 ADR/RID
 - Aufbau: Primärgefäß(e), Sekundärgefäß, Außenverpackung
 - Zusätzliche Anforderungen: Außenverpackung kistenförmig oder Versandtasche aus Well- oder Vollpappe mit variabler Füllhöhe bis 80 mm und flächenbezogenen Masse ab Kunststoff oder (Natron-) Kraftpapier mit Standboden (z. B. 150g/m²; flüssigkeitsdichte Primär- und Sekundärgefäße, dazwischen aufsaugendes Material (bei flüssigen Inhalten).
3. Freigestellte Stoffe und Gegenstände gem. 2.2.62.1.5.1, 2.2.62.1.5.2 ADR/RID
 - Aufbau: Zusammengesetzte Verpackung bestehend aus Innen- und Außenverpackung
 - Zusätzliche Anforderungen: Außenverpackung kistenförmig oder Versandtasche aus Well- oder Vollpappe mit variabler Füllhöhe bis 80 mm und flächenbezogenen Masse ab Kunststoff oder (Natron-) Kraftpapier mit Standboden (z.B. 150g/m²); für Objektträger: starre Innen- oder Zwischenverpackung.
4. Nahrungsmittel-, Wasser- und Umweltproben gem. 2.2.62.1.5.4 ADR/RID
 - Aufbau: Zusammengesetzte Verpackung bestehend aus Innen- und Außenverpackung bei Flüssigkeiten Innenverpackung flüssigkeitsdicht oder dazwischen aufsaugendes Material.
5. Vorsorgeuntersuchungen (Screening-Proben) für im Stuhl enthaltenes Blut gem. 2.2.62.1.5.6 ADR/RID
 - Aufbau: Zusammengesetzte Verpackung bestehend aus Innen- und Außenverpackung;
 - Zusätzliche Anforderungen: Außenverpackung kistenförmig oder Versandtasche aus Well- oder Vollpappe mit variabler Füllhöhe bis 80 mm und flächenbezogenen Masse ab Kunststoff oder (Natron-) Kraftpapier mit Standboden (z. B. 150g/m²); bei flüssigem Stuhl aufsaugendes Material oder flüssigkeitsdichte Innenverpackung erforderlich; für Objektträger: starre Innen- oder Zwischenverpackung.
6. Blut, Blutbestandteile, Gewebe, Organe, Proben für Transfusion, Transplantation und Herstellung von Blutprodukten gem. 2.2.62.1.5.7 ADR/RID
 - Aufbau: Zusammengesetzte Verpackung bestehend aus Innen- und Außenverpackung
 - Zusätzliche Anforderungen: Außenverpackung Versandhülle aus faserverstärktem Papier oder Kunststoff.
7. Medizinprodukte und medizinische Ausrüstungen gem. 2.2.62.1.5.9 ADR/RID
 - Aufbau: Zusammengesetzte Verpackung bestehend aus Innen- und Außenverpackung
 - Zusätzliche Anforderungen: bruch- und durchstoßsicher; Außenverpackung kistenförmig oder Versandhüllentasche aus Well- oder Vollpappe mit variabler Füllhöhe bis 80 mm und flächenbezogenen Masse ab 150g/m².
8. Biologische Produkte gem. 2.2.62.1.9 a) ADR/RID (freigestellt)
 - Aufbau: Zusammengesetzte Verpackung bestehend aus Innen- und Außenverpackung
 - Zusätzliche Anforderungen: Außenverpackung: kistenförmig oder Versandtasche aus Well- oder Vollpappe mit variabler Füllhöhe bis 80 mm und flächenbezogenen Masse ab 150g/m².
9. Getrocknetes Blut gem. 2.2.62.1.5.5 ADR/RID
 - Aufbau: Zusammengesetzte Verpackung bestehend aus Innen- und Außenverpackung.

5. KENNZEICHNUNG AUSSENVERPACKUNG

Versandstücke mit „Gefahrgut in Begrenzten Mengen“ gem. 3.4 ADR/RID müssen gem. 3.4.7 ADR/RID deutlich und dauerhaft mit folgendem Kennzeichen versehen werden (möglichst auf der Aufschriftseite):



Die oberen und unteren Teilbereiche und die Randlinie dieses Kennzeichens müssen schwarz sein. Der mittlere Bereich muss weiß oder in einem mit dem Hintergrund ausreichend kontrastierendem Farbton gehalten sein und darf keine zusätzlichen Eintragungen (z. B. UN-Nr., Benennung oder Beschreibung) enthalten. Die Mindestabmessungen müssen 100 x 100 mm und die Mindestbreite der Begrenzungslinie der Raute 2 mm betragen.



Wenn es die Größe eines Versandstücks erfordert, darf dieses Kennzeichen auf nicht weniger als 50 x 50 mm verkleinert und die Breite der Begrenzungslinie auf 1 mm reduziert werden, sofern es deutlich sichtbar bleibt. Dabei ist die Seitenlänge so zu wählen, dass das Kennzeichen größtmöglich auf dem Versandstück angebracht werden kann. Eine willkürliche Verkleinerung ist nicht zulässig. Versandstücke mit Kennzeichen gem. 3.4.8 ADR/RID (Raute mit „Y“) sind gem. 3.4.9 ADR/RID zulässig. Die Kennzeichnung von Umverpackungen muss gem. 3.4.11 ADR/RID erfolgen.

Versandstücke, die zusätzliche Angaben (nicht in der Raute) sondern neben den o.a. Kennzeichen aufweisen (z. B. UN-Nummer und Benennung), werden nicht beanstandet. Versandstücke mit Feuerlöschern, UN 1044, die gem. Sondervorschrift 594 ADR/RID befördert werden, sind mit „FEUERLÖSCHER“ zu kennzeichnen (Buchstabenhöhe mindestens 12 mm).

Ansteckungsgefährliche Stoffe und Gegenstände der Kategorie B (auch Biologische Produkte), die der UN 3373 zugeordnet sind,

- mit „UN3373“ in Raute (Maße mind. 50 x 50 mm, Linienbreite mind. 2 mm, Zeichenhöhe mind. 6 mm)
- „Biologischer Stoff, Kategorie B“ (Zeichenhöhe mindestens 6 mm, direkt neben der Raute angeordnet).



Versandstücke mit freigestellten Patientenproben sowie ungereinigten medizinischen Instrumenten und Geräten sind wie folgt zu kennzeichnen:

- „FREIGESTELLTE MEDIZINISCHE PROBE“ beziehungsweise „FREIGESTELLTE VETERINÄR-MEDIZINISCHE PROBE“
- „GEBRAUCHTES MEDIZINISCHES INSTRUMENT“ beziehungsweise „GEBRAUCHTES MEDIZINISCHES GERÄT“

Versandstücke mit bestimmten Gefahrgütern, die unter Anwendung von Sondervorschriften gem. 3.3 ADR/RID befördert werden, sind wie folgt zu kennzeichnen:

- GMO oder GMMO gem. Sondervorschrift 219 ADR/RID und Verpackungsanweisung P 904 mit „3245“ und den vorangestellten Buchstaben „UN“ in einer Raute (Maße mindestens 50 x 50 mm, Zeichenhöhe mindestens 6 mm)
- Stoffe gem. Sondervorschrift 406 ADR/RID mit LQ-Kennzeichen
- Lithium- und Natrium-Ionen-Batterien der UN-Nrn. 3090, 3091, 3480, 3481, 3551 und 3552 müssen gem. Sondervorschrift 188/400 ADR/RID mit dem Kennzeichen gem. 5.2.1.9 ADR/RID versehen sein.



Diese Vorschrift gilt nicht für Versandstücke, die

- nur in Ausrüstungen (einschl. Platinen) eingebaute Knopfzellen-Batterien
- höchstens vier in Ausrüstungen eingebaute Zellen,
- zwei in Ausrüstungen eingebaute Batterien enthalten, sofern die Sendung höchstens zwei solcher Versandstücke umfasst.



Die Kennzeichnung von Umverpackungen muss gem. SV 188/400 ADR/RID erfolgen.

Versandstücke mit UN-Nrn. 3556, 3557 und 3558, Fahrzeuge mit Lithium- oder Natrium-Ionen-Batterien müssen bei Transporten auf deutsche Inseln mit dem Gefahretzettel Nr. 9A und direkt daneben mit der zutreffenden UN-Nr. gekennzeichnet sein.



Versandstücke mit schäumbaren Polymerkügelchen, entzündbare Dämpfe abgebend, UN 2211, sind mit „VON ZÜNDBQUELLEN FERNHALTEN“ zu kennzeichnen. Bei Versandstücken mit Gefahrstoffen müssen die Innenverpackungen mit den gefahretzettelrechtlichen Kennzeichnungen entsprechen der CLP-Verordnung versehen sein. Außenverpackungen (Transportverpackungen) müssen außen nicht gekennzeichnet werden.

Ausrichtungspfeile sind gem. 5.2.1.10 ADR/RID anzubringen (auch bei Versandstücken mit Gegenständen der UN-Nrn. 1044, 2857, 3166, 3358, 3363, 3528, 3529 und 3530).



Alle Kennzeichnungen und Beschriftungen sowie Anschriften müssen deutlich erkennbar und dauerhaft angebracht werden und in einem mit dem Hintergrund ausreichend kontrastierenden Farbton gehalten sein.

6. BESONDERE HINWEISE

Bei Transporten auf deutsche Inseln ist grundsätzlich ein Beförderungspapier gem. IMDG-Code erforderlich. Für alle Versandstücke sind die weiteren Vorgaben nachfolgender Regelungen in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen DHL Paket/Express national
- Versandbedingungen DHL Paket national und international
- Verzeichnis „Leistungen und Preise“ (insbesondere Minimal- und Maximalmaße sowie höchstzulässige Bruttomasse)
- produktspezifische Leistungsbeschreibungen und Broschüren.

Bei Zweifeln über die Zulässigkeit eines Stoffes bzw. Gegenstandes zur Beförderung können für Anfragen die im Verzeichnis „Leistungen und Preise“ oder unter dhl.de/kontakt genannten Kontaktdaten genutzt werden. Der Absender trägt grundsätzlich die haftungsrechtlichen Folgen für eventuell eintretende Schäden beim Versand bei Nichtbeachten von:

- Klassifizierungs-, Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften,
- Bestimmungen dieser Regelungen sowie
- weiteren postalischen Vorgaben.

Maßgeblicher Stand: 07/2025

Herausgeber: Deutsche Post AG
Arbeits- und Gesundheitsschutz Gefahrgutmanagement
53250 Bonn